

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum Personalvertretungsgesetz und zum Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und § 12a Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 921) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hameln setzt sich zum Ziel, die aktive Teilhabe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Die behinderten Menschen haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit und auf ein selbst bestimmtes Leben, Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten. Um in der Stadt Hameln Barrieren abzubauen oder ihrem Zustandekommen entgegenzuwirken, wird ein Mitgestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderungen angestrebt.

§ 1 Zweck

- (1) In der Stadt Hameln wird zur Vertretung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen ein Beirat gebildet. Dieser führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln“. Sitz des Beirates ist „Familie im Zentrum“ Eugen-Reintjes-Haus, Osterstraße 46, 31785 Hameln.
- (2) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hameln die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.
- (3) Ziel ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches Neunter Teil (SGB IX). Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln tritt für die Interessen von allen Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele: Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe ein.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln arbeitet eng mit der Stadt Hameln, mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.
- (3) Eine Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten anderer Kommunen und mit dem Landesbehindertenbeauftragten ist anzustreben. Der

Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln hat das Recht, die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (NIR) zu erwerben.

- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln berät und unterstützt den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Verwaltung durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen und Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er schlägt aus seiner Mitte der Stadt Personen vor, die jeweils als beratendes Mitglied in folgende Ausschüsse der Stadt berufen werden sollen:

- Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schule und Sport
- Ausschuss für Recht und Sicherheit
- Ausschuss für Kultur
- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

soweit dies unter den Voraussetzungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und den für die Bildung von Ausschüssen zu beachtenden Vorschriften möglich ist und vom Rat vollzogen wird.

Die Mitwirkungsrechte des Beirates sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

- (5) Die Schwerpunkte der Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus den konkreten Bedürfnissen vor Ort.

§ 3 Zusammensetzung und Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen des Rates und seiner Ausschüsse, der Verwaltung oder Verbände gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder eine Entschädigung gem. § 7 der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates sollte analog zur Verteilung der Behinderungsarten nach der jeweils aktuellen Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen erfolgen.
- (4) Sieben Mitglieder werden in Form einer Versammlungswahl für die Dauer von fünf Jahren analog der Wahlperiode des Rates der Stadt Hameln gewählt. Die Wahl erfolgt zeitnah zur jeweiligen Kommunalwahl. Vier weitere Mitglieder werden von den aus Anlage 1 ersichtlichen Institutionen und Organisationen mit Sitz in Hameln vorgeschlagen und vom Rat in den Beirat berufen. Die erste Amtszeit des Beirates weicht von dieser Regelung ab und endet mit der Wahlperiode des Rates
- (5) Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglied des Rates der Stadt Hameln oder Bedienstete der Stadt Hameln sein und auch keinem Ausschuss des Rates – auch nicht als beratendes Mitglied – angehören, es sei denn, dies ergibt sich aus ihrer Aufgabe als Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen. In Zweifelsfällen

über die Zulässigkeit eines Beiratsmitgliedes entscheidet der Rat der Stadt Hameln.

- (6) Für die Tätigkeit der Mitglieder gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG entsprechend. Jedes Mitglied erhält über seine Pflichten eine Belehrung nach § 43 NKomVG.
- (7) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln nach § 3 Abs. 4 Satz 1 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, seinen ersten Wohnsitz in der Stadt Hameln hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweist oder diesen gleichgestellt ist. Wählbar sind auch Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von Minderjährigen
Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist, seinen ersten Wohnsitz in der Stadt Hameln hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweist. Wahlberechtigt sind auch Eltern bzw. gesetzliche Vertretungen von unter 16jährigen.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Hameln lädt acht Wochen vor Ablauf der Wahlperiode des Beirates alle Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zu einer Wahlversammlung ein, verbunden mit der Aufforderung, Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zu benennen oder sich selbst vorzuschlagen. Mit der Einladung wird auch die Anschrift des Wahlvorstandes bekannt gegeben. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die der Oberbürgermeister benennt.
- (4) Wahlvorschläge mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens drei Kalenderwochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand einzureichen. Danach eingehende Vorschläge werden nicht mehr für die Wahl berücksichtigt.
- (5) Für die Organisation, Wahlleitung und Durchführung der Wahl ist die Stadt Hameln und der Wahlvorstand verantwortlich.
Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich auf der Wahlversammlung nach Abs. 3 in alphabetischer Reihenfolge vorstellen. Die Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind, werden in der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten ausgegeben. Gewählt wird geheim in einem Wahlgang mit Stimmzettel. Dabei hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, jedoch max. sieben Stimmen (Maximalzahl der Mitglieder des Beirates im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1). Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine ordnungsgemäß eingeleitete Wahlversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (6) Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers für Vertretung in Rechts-, Antrags- oder Behördenangelegenheiten steht der Vollmacht gleich.

- (7) Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich im Rahmen der Wahlversammlung. Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis bekannt.
- (8) Die konstituierende Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Stadt Hameln lädt zu dieser Sitzung ein.
- (9) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat rückt entsprechend des Wahlergebnisses ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, ist der Beirat auch mit einer verminderten Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen anwesend sein, darunter ein Mitglied aus dem Leitungsteam. An den Sitzungen nimmt ein/e vom Oberbürgermeister zu benennende Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Verwaltung beratend teil.
- (3) Der Beirat soll in der Regel monatlich zusammentreffen.

§ 6 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam ist das vom Beirat für Menschen mit Behinderungen mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Es wird auf der konstituierenden Sitzung vom Beirat für Menschen mit Behinderungen aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- (3) Das Leitungsteam vertritt den Beirat nach außen und vertritt die Interessen aller behinderten Menschen in der Stadt Hameln. Es bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Ein Mitglied aus dem Leitungsteam eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams aus, so wird aus der Mitte des Beirates ein neues gewählt.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt das Leitungsteam seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Leitungsteams fort.

§ 7 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben nach § 2 und für Geschäftsausgaben stellt die Stadt Hameln dem Beirat für Menschen mit Behinderungen ein jährliches Budget in Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Verfügung.

- (2) Die Bereitstellung von Finanzmitteln ist vom Beirat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der Stadt Hameln für das folgende Haushaltsjahr schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- (3) Die Bereitstellung der Mittel ist eine freiwillige Aufgabe und erfolgt nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Hameln. Auf die Mittelbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Höhe des Jahresbudgets nach Abs. 1 entscheidet der Rat der Stadt Hameln im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltssatzung.
- (4) Sofern Finanzmittel im laufenden Jahr nicht verausgabt werden, können sie in das nächste Jahr übertragen werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel ist der Stadt Hameln bis zum 31.03. des Folgejahres in Form einer Jahresrechnung nachzuweisen.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Hameln beschlossen. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gefasst wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, 27. September 2023

gez.

Claudio Griese
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hameln

Institutionen und Organisationen i.S.d. § 3 Abs. 4 der Satzung

1. HArfE e.V.
2. SeeLe e.V.
3. Betreuungsverein Hameln-Pyrmont e.V.
4. Lebenshilfe Hameln-Pyrmont e.V.
5. Behindertensport Hameln e.V.
6. Blindenverband Hameln
7. Der Paritätische Hameln-Pyrmont
8. Betreutes Wohnen e.V. Hameln